
Merkblatt für den Besuch der **Berufsoberschule - Fachrichtung Technik, KI. 13 (BOT)**

1. Rechtsgrundlage

Nds. Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 11.07.2008 in der jeweils geltenden Fassung.
[Aktuelle Fassung z.B. unter www.schule.de]

2. Aufgabe

Berufsoberschulen führen die Allgemeinbildung ihrer Schüler weiter und vermitteln ihnen eine fachtheoretische Bildung in der jeweiligen Fachrichtung (Technik).

3. Beginn

Die Berufsoberschule Klasse 13 beginnt am Bildungszentrum für Technik und Gestaltung in Oldenburg unmittelbar nach den Sommerferien.

4. Aufnahmebedingungen

In die BOT Klasse 13 kann aufgenommen werden, wer

den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss und

eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss und

die Fachhochschulreife oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

5. Dauer und Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Jahre (Klasse 12 und 13)

An Stelle der Klasse 12 der Berufsoberschule wird die Klasse 12 der Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung geführt.

6. Unterrichtsfächer und Wochenstundenzahl

<u>Klasse 13</u>	<u>30 Std. Vollzeitunterricht</u>
Deutsch	4
Politik	2
Religion	1
Englisch	5
Mathematik	5
Wirtschaftslehre	2
Technik	11

7. Abschluss und Berechtigungen

Die Ausbildung schließt am Ende der Klasse 13 mit der **fachgebundenen Hochschulreife** ab.

Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen:

Diplom- und Magisterstudiengänge und gleichwertige Bachelor- und Masterstudiengänge:

Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge;

Architektur und Innenarchitektur;

Chemie und Lebensmittelchemie;

Geowissenschaft (ohne Geographie);

Informatik und Wirtschaftsinformatik;

Lebensmitteltechnologie;

Mathematik und Wirtschaftsmathematik;

Physik;

Statik;

Wirtschaftsingenieurwesen.

Lehramt an beruflichen Schulen:

Technologische Fächer als berufliche Fachrichtungen.

Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung an der Berufsoberschule bestanden haben und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache

a) durch die Teilnahme am versetzungserheblichen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Sekundarstufe I nachweisen

oder

b) am Unterricht der Berufsoberschule in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von zusammen mindestens 320 Stunden teilgenommen haben und mindestens die Note "ausreichend" im Abschlusszeugnis erreicht haben

erhalten ein Abschlusszeugnis der Berufsoberschule, in dem die **allgemeine Hochschulreife** bescheinigt wird.

Wer die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt, aber glaubhaft nachweisen kann, dass Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache vorliegen, kann die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ablegen.

Die Ergänzungsprüfung wird in einer zweiten Fremdsprache durchgeführt. Die Vorbereitung auf diese Prüfung erfolgt nicht am BZTG, sondern in eigener Verantwortung. Der Antrag ist bis zu den Herbstferien einzureichen.

8. Anmeldungen

Aufnahmeanträge werden in der Zeit vom 01.02. - 20.02. eines jeden Jahres berücksichtigt. Anträge, denen nicht alle im Anmeldevordruck geforderten Unterlagen beigelegt sind, werden nicht angenommen. Über Aufnahme und Ablehnung entscheidet ein Aufnahmeausschuss. Innerhalb von 6 Wochen nach Anmeldeschluss erhalten alle Bewerber eine **schriftliche** Benachrichtigung. Bei einer Ablehnung wegen Platzmangels wird eine erneute Bewerbung im folgenden Jahr vorrangig behandelt und positiv entschieden.

Zugelassene Bewerber haben innerhalb von zwei Wochen der Schule eine Mitteilung zu machen, falls sie den reservierten Platz nicht in Anspruch nehmen wollen.

Verspätete Bewerbungen (nach dem 20. Februar) können nur berücksichtigt werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.

Öffnungszeiten

Mo - Do 8.00 - 12.00 Uhr

13.00 - 15.00 Uhr

Fr 8.00 - 13.00 Uhr